

In der Senatssitzung am 11. Juni 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

07.06.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.06.2024

„Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)“

A. Problem

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) soll angepasst werden, um für Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, eine priorisierte Aufnahme ihrer eigenen Kinder sicherzustellen. So sollen sie nicht aufgrund von fehlender Kindertagesbetreuung für die eigenen Kinder ihrer Tätigkeit in einer Kita nicht nachgehen können und dadurch Kita-Plätze nicht eingerichtet oder erhalten werden können.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt den der Synopse zu entnehmenden Entwurf zur Änderung des BremAOG nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Alternativen zur Erreichung des genannten Ziels sind nicht ersichtlich und werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert eine Anpassung der eingesetzten Kita-Software. Die erforderlichen Anpassungen der Software werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen. Es wird von Mittelbedarfen in Höhe von schätzungsweise bis zu 10.000 € ausgegangen, die in 2024 entstehen.

Die anfallenden Kosten werden innerhalb des Produktplans 21, Kinder und Bildung, finanziert.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht zur Verfügung. Sie tragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und verbessern damit insbesondere die Möglichkeiten der Berufstätigkeit von Frauen.

Mit der Gesetzesänderung sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Ortsgesetzentwurf wird am 26.06.2024 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Jugendhilfeträgern vorgestellt.

Die rechtsförmliche Prüfung beim Senator für Justiz und Verfassung wird eingeleitet.

Dem Jugendhilfeausschuss soll am 28.08.2024 der Entwurf zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) wird der Entwurf am 03.09.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal nach Beschlussfassung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) als Grundlage für die weitere Gremienbefassung zu und bittet diese den Umsetzungsprozess wie beschrieben einzuleiten.

Anlagen:

1. Synopse
2. Begründung

**Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und
in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen
(Bremisches Aufnahmeortsgesetz - BremAOG)¹ zum 01.01.2025**

BremAOG	Änderung
§ 6 Auswahlkriterien	§ 6 Auswahlkriterien
(Absatz 1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:	(Absatz 1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:
	1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die dort als Zweitkräfte beschäftigt sind.
1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes;	2. Anschließend werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes;
2. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;	3. Anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;

¹ Vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S.90), Sa BremR 2160-d-10, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S.1018).

<p>3. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:</p> <p>a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;</p> <p>b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;</p> <p>c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;</p> <p>d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt;</p> <p>e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.</p>	<p>4. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:</p> <p>a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;</p> <p>b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;</p> <p>c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;</p> <p>d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt;</p> <p>e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.</p>
<p>(Absatz 2)</p> <p>Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 3, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>	<p>(Absatz 2)</p> <p>Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 4, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>
<p>(Absatz 3)</p> <p>Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</p>	<p>(Absatz 3)</p> <p>Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</p>
<p>1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p>	<p>1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p>
<p>2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.</p>	<p>2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegende Schule besuchen.</p>

<p>3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.</p>	<p>3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.</p>
<p>4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.</p>	<p>4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.</p>
<p>(Absatz 4)</p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	<p>(Absatz 4)</p> <p>Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>
<p>(Absatz 5)</p> <p>Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.</p>	<p>(Absatz 5)</p> <p>Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.</p>

(Stand: 07.06.2024)



Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

Begründung

Stand 07-06-2024

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert u. a. die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung, Kinder von pädagogischen Fachkräften prioritär bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, zum anderen aus redaktionellen Klarstellungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 6:

Absatz 1: Hier wird der Vorrang für Kinder pädagogischer Fachkräfte auf erster Stufe eingefügt. Umfasst sein sollen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen, deren Erziehungsberechtigte/r mit mindestens 20 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt ist oder ab dem geplanten Betreuungsbeginn des Kindes (bei Berücksichtigung eines Übergangszeitraums von maximal 6 Wochen für die Eingewöhnung) beschäftigt sein wird. Die Beschäftigung oder geplante Arbeitsaufnahme ist durch einen Arbeitsvertrag zu belegen.

Mit pädagogischen Fachkräften sind hier pädagogisch ausgebildete Erst- und Zweitkräfte sowie auch pädagogisch qualifizierte Zweitkräfte (z. B. Kindertagespflegepersonen), die im Gruppendienst tätig sind. Darüber hinaus sollen auch Einrichtungsleitungen, Sozialpädagog:innen, qualifizierte Sprachförderkräfte umfasst sein, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind. Nicht umfasst sein sollen (pädagogisch) ungelernete Kräfte, auch wenn sie im Gruppendienst eingesetzt werden. Ebenfalls nicht umfasst sein sollen persönliche Assistenzkräfte aufgrund individueller Förderbedarfe.

Absatz 2 Satz 1: Redaktionelle Anpassung aufgrund von Neuordnung

Absatz 2 a): Redaktionelle Anpassung

Zu § 6:

Absatz 3 Nr. 2: Redaktionelle Anpassung